



Erläuterungen zum Kriterienkatalog der landkreisweiten Potenzialanalyse Freiflächen-PV

Bearbeitung:

GIS-Büro
Stabsstelle 06 - Digitalisierung und GIS
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow (Wendland)

Fachdienst 61 - Kreisplanung
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow (Wendland)

Lüchow, 19.04.2023

1. Methodik

Auf Grund der Anforderungen zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PV-Anlagen) haben Samtgemeinden und Landkreis entschieden, gemeinsam eine landkreisweite Potenzialanalyse für FF-PV in Auftrag zu geben.

Die Analyse dient vor allem dazu, landkreisweit möglichst konfliktarme Flächen für die Errichtung von FF-PV-Anlagen zu identifizieren und damit Grundlagen für die Bauleitplanung zu schaffen. Da FF-PV-Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB in der Regel im Außenbereich nicht privilegiert sind, ist es für ihre planungsrechtliche Zulässigkeit erforderlich, Flächennutzungspläne zu ändern und Bebauungspläne aufzustellen. Bauleitpläne sind u.a. an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Deshalb wurden in der Potenzialanalyse die Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt. Darüber hinaus müssen in der Bauleitplanung auch Planungsalternativen geprüft werden. Diese Alternativen werden durch die Ergebnisse der Potenzialflächenprüfung aufgezeigt und können für die Begründung der Bauleitpläne verwendet werden. Um alle öffentlichen Belange auf Landkreisebene zu berücksichtigen, die für die Planung von FF-PV-Anlagen wesentlich sind, wurde zunächst ein Kriterienkatalog auf Basis der rechtlichen und fachlichen Erfordernisse aufgestellt.

In den folgenden Abschnitten finden sich kurze Erläuterungen zu den angewandten Kriterien.

1. Naturschutz	3. Gewässer
Natura 2000 Gebiete (FFH und VSG)	Fliessgewässer 1. und 2. Ordnung
Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG	Stehende Gewässer
Biosphärenreservat C und B	Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete
Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG	Deiche
(Flächen-)Naturdenkmäler §28 BNatSchG	Deichschutzzonen
Waldflächen plus 35 m	Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I und Schutzzone II)
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	4. RROP
Kompensationsflächen	Vorranggebiete Natur und Landschaft
Rast-, Nahrungs- und Brutgebiete störungsempfindlicher Vögel bzw. streng geschützter Arten	Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes von hoher und sehr hoher Bedeutung sind	Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
Kernflächen Biotopverbundflächen (Grünland, Heide-Halboffenlandschaft, Gewässerauen)	Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
Bereiche, dies aus Gründen des Biotopschutzes von hoher und sehr hoher Bedeutung sind	Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung
2. Siedlung/Infrastruktur	Vorranggebiete für Windenergienutzung
Siedlungsbereiche (F-Pläne, B-Pläne, § 34 Gebiete, Splittersiedlungen, sonstige Siedlungsbereiche)	Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft
Straßen	
Anbauverbotszonen von klassifizierten Straßen (20m)	
Anbaubeschränkungszone von klassifizierten Straßen (40m)	
Gleisanlagen und Schienenwege	
Verkehrslandeplatz Rehbeck	
Hochspannungsfreileitungen plus 20 m	
Bundeswasserstraße	
Vorranggebiete kulturelles Sachgut gemäß LROP = Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland (Antragsgebiet UNESCO Weltkulturerbe mit Pufferzone)	
Sonstige historische Kulturlandschaften gemäß LROP (Überlagerung mit Biosphärenreservat)	

Die in der mithilfe eines geografischen Informationssystems (GIS) durchgeführten Potenzialflächenanalyse angewandten Kriterien werden im Map-Solution jeweils mit einem kurzen

Layer Namen z.B. Flugplatz abgekürzt. Durch einen Klick mit dem Info-Tool kann dann die vollständige Bezeichnung abgerufen werden. In den einzelnen Layer oder in ein einzelnes Kriterium z.B. Rast-, Nahrungs- und Brutgebiete störungsempfindlicher Vögel fließen zum Teil mehrere Datensätze ein. Die in der Tabelle dargestellten Kriterien sind aus Gründen der Übersichtlichkeit generalisiert worden.

2. Naturschutz

2.1 Natura 2000 Gebiete (FFH und VSG)

Kurzname: Natura 2000

Das Netzwerk NATURA 2000 beinhaltet acht Flora Fauna Habitat (FFH)-Gebiete und sechs Vogelschutzgebiete (VSG). Diese werden als Ausschlussflächen festgelegt.

FFH-Gebiete

1. Konau bei Braudel
2. Mausohr-Wochenstubegebiet Elbeinzugsgebiet
3. Landgraben- und Dummeniederung
4. Maujahn
5. Buchen und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)
6. Nemitzer Heide
7. Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht
8. Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern

VSG

1. Drawehn
2. Nemitzer Heide
3. Landgraben- Dummeniederung (westl. Teil)
4. Landgraben- Dummeniederung (östl. Teil)
5. Niedersächsische Mittelelbe
6. Lucie

Die geltenden Verordnungen / Rechtsgrundlagen finden Sie hier: <https://www.luechow-dannenberg.de/home/bauen-wohnen-umwelt/klima-umwelt-und-naturschutz/natur-und-wald.aspx>

2.2 Naturschutzgebiete § 23 BNatschG

Alle 13 Naturschutzgebiete werden als Ausschlussflächen festgelegt.

1. Die Lucie
2. Schwarzer Berg bei Krummasel
3. Gain
4. Luckauer Holz
5. Planken und Schletauer Post
6. Schnegaer Mühlenbachtal
7. Obere Dummeniederung
8. Maujahn
9. Mittlere Dumme und Püggener Moor
10. Nemitzer Heide
11. Lüchower Landgrabenniederung
12. Blütlinger Holz

13. Eichen- und Buchenwälder in der GÖhrde

Die geltenden Verordnungen finden Sie hier: <https://www.luechow-dannenberg.de/home/bauen-wohnen-umwelt/klima-umwelt-und-naturschutz/natur-und-wald.aspx>

2.3 Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG

Kurzname: Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden als Ausschlussflächen festgelegt. Im Zusammenhang mit der Untersuchung von Potenzialflächen für Windenergienutzung in LSG wird nachgeordnet geprüft, ob bisherige LSG-Flächen auch für die FF-PV Nutzung in Frage kommen.

1. Langendorfer Berg
2. Alter Friedhof Dannenberg
3. Toter Jeetzelarm
4. Sandberg
5. Jagen 21 im Gartower Forst
6. Eichenmischwald Lisei
7. In der Elbmarsch
8. Gain-Mühlenbach-Obere Dummeniederung
9. Lüchower Landgraben
10. Konau bei Braudel
11. Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern
12. Elbhöhen-Drawehn

Die geltenden Verordnungen finden Sie hier: <https://www.luechow-dannenberg.de/home/bauen-wohnen-umwelt/klima-umwelt-und-naturschutz/natur-und-wald.aspx>

2.4 Biosphärenreservat Gebietsteile C und B

Kurzname: Biosphärenreservat

Die Gebietsteile C, CV und B werden als Ausschlussflächen festgelegt.

2.5 (Flächen-) Naturdenkmäler § 28 BNatSchG

Kurzname: Naturdenkmale

Insgesamt 18 flächenhafte Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG wurden als Ausschlussflächen festgelegt.

1. Eiche in Kacherien
2. Esche in Gartow
3. Eiche n/w von Gummern
4. Eiche in Gummern
5. Eichenreihe nördl. von Quarnstedt
6. GÖhrdeallee
7. Friedenseiche Bergen
8. Zwei Eichen in Schnackenburg
9. Linde Jeetzel
10. Drei Eichen in Schnega

11. Eiche Thune
12. Große Eiche in der Zeege
13. Eiche in Brünkendorf
14. Baumreihe südl. von Jasebeck
15. Zwei Eichen südwestl. von Jasebeck
16. Eichenreihe nördl. von Quarnstedt
17. Eichenreihe nördl. von Quarnstedt

2.6 Waldflächen plus 35 m Waldabstand

Kurzname: Wald

Die Waldflächen wurden als Datensatz aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS, AX_Wald.shp) übernommen.

Die Waldflächen wurden mit einem Abstand von 35 m gepuffert. Dieser Abstand ist zum einen zum Schutz der Waldränder und der Waldfunktionen aber auch als Sicherheitsabstand erforderlich. Er ist als Ziel der Raumordnung im geltenden RROP von 2004 festgelegt. Diese Flächen werden als Ausschlussflächen festgelegt.

2.7 Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Kurzname: GG_Biotop

Die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop wurden zum Stichtag 13.06.2022 aus dem Kataster des FD 67 übernommen. Insgesamt wurden 12426 gesetzlich geschützte Biotop als Ausschlussflächen festgelegt.

2.8 Kompensationsflächen

Kurzname: Kompensationsflächen

Die Kompensationsflächen wurden zum Stichtag 23.06.2022 aus dem Kataster des FD 67 übernommen. Hinzugekommen sind Kompensationsflächen aus der Bauleitplanung, die noch nicht im Verzeichnis enthalten waren und Ausgleichsflächen, die im Rahmen der Kompensation für die Gorleben-Anlagen ausgewiesen wurden.

Aus diesem Flächenpool wurden in einem weiteren Arbeitsschritt alle Flächen größer 1 ha herausselektiert. Diese Flächen (größer 1 ha) werden als Ausschlussflächen festgelegt.

2.9 Rast-, Nahrungs- und Brutgebiete störungsempfindlicher Vögel bzw. streng geschützter Arten

Kurzname: Voegel

Zur Erstellung dieses Kriteriums wurden mehrere Datensätze zusammengefügt. Die avifaunistisch wertvollen Bereiche für Gastvögel 2018 entsprechen dem aktuellen Stand der Daten, bereitgestellt durch das NLWKN (Ansprechpartnerin: Frau Behm):

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzwarte/vogelarten_erfassungsprogramm/datenbewertung_und_herausgabe/gastvogel/datenbewertung-und--herausgabe-gastvoegel-172096.html.

Hierbei werden alle Gebiete von lokaler, regionaler, landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung als Ausschlussfläche festgelegt.

Die avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brutvögel beziehen sich auf die vom NLWKN veröffentlichten Daten (Brutvögel 2010 ergänzt 2013) und zwei ergänzenden Datensätzen des NLWKN zum Thema Schwarzstorch und Sonderarten. Hierbei sind alle Gebiete von lokaler, regionaler, landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung als Ausschlussfläche festgelegt.

Zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen gehört auch die Förderkulisse der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen „AN 6 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ortolanen“ aus dem Vertragsnaturschutz des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Förderkulisse kann hier eingesehen werden:

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&catalogNodes=>

Dieser Kulisse liegt eine fachliche Bewertung der Flächen durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde zugrunde. Die Art steht inzwischen auf der Roten Liste Niedersachsens, und zwar mit dem höchsten Gefährdungsgrad.

Es ist aufgrund des speziellen Artenschutzes von einem besonders hohen Raumwiderstand auf den Flächen der Ortolankulisse auszugehen. Um möglichst konfliktarme Flächen zu ermitteln wird die Kulisse daher als Ausschlussfläche festgelegt.

2.10 Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes von hoher und sehr hoher Bedeutung sind

Kurzname: Landschaftsbild

Die Bereiche von hoher und sehr hoher Bedeutung wurden der Karte 2 Landschaftsbild aus dem Landschaftsrahmenplan zum Datenstand 30.08.2021 entnommen. Sie basieren auf einer vom beauftragten Planungsbüro durchgeführten, standardisierten Landschaftsbildanalyse nach der Methode von KÖHLER & PREIß (in Informationsdienst Naturschutz, NLÖ 3/2001, und Info-Dienst-Naturschutz, NLÖ 1/2000). Mit der Methode soll eine möglichst objektive Bewertung des Landschaftserlebens ermöglicht werden.

Für den Bereich des Biosphärenreservates lag ebenfalls eine Landschaftsbildbewertung aus dem Biosphärenreservatsplan vor.

Die Rechtsgrundlage für den Schutz des Landschaftsbildes fußt auf dem BNatSchG:

„Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen (...) im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass sie auf Dauer gesichert sind“ (vgl. § 1 Abs. 1 BNatSchG). Weiter heißt es im Bundesnaturschutzgesetz in § 1 Abs. 4:

„Zur dauerhaften Sicherung (...) sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,

2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Die o.a. Bereiche werden als Ausschlussfläche festgelegt.

2.11 Kernflächen Biotopverbundflächen (Grünland, Heide- Halboffenlandschaft, Gewässer-Auen)

Kurzname: Biotopverbund

Im Bundesnaturschutzgesetz wird seit der Novelle von 2002 in § 20 festgelegt, dass die Flächen des Biotopverbundes mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen sollen. Der Biotopverbund "dient [...] der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen" (BNatSchG, § 21, Abs. 1). Gemäß LROP sind in den Regionalen Raumordnungsplänen Biotopverbundflächen festzulegen, insbesondere sind die Vorranggebiete Biotopverbund des LROP zu ergänzen und zu konkretisieren. Grundlage hierfür ist der Landschaftsrahmenplan. Dort wird die Biotopverbundfunktion nach den Kategorien „Kerngebiete“, „Trittsteine“, „Verbindungsflächen - Sicherung“ und „Verbindungsflächen - Entwicklung" differenziert. Kerngebiete, Trittsteine und Verbindungsflächen bilden zusammen den Funktionsraum des jeweiligen Lebensraumkomplexes z.B. Halboffenland.

In der landkreisweiten Potenzialanalyse FF-PV werden lediglich die Kerngebiete des Biotopverbundes als Ausschlussflächen festgelegt.

2.12 Bereiche, die aus Gründen des Biotopschutzes von hoher und sehr hoher Bedeutung sind

Kurzname: Biotopschutz

Die Kartierung und Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach einem einheitlichen Kartierschlüssel (von Drachenfels) und umfasst die kleinste homogene Einheit in einer Landschaft. Die Biotoptypen werden durch die Pflanzendecke charakterisiert.

Im zugrundeliegenden Landschaftsrahmenplan beruht die Bewertung der Biotoptypen auf der Auswertung unterschiedlicher Datenquellen und Kartierungen unter Berücksichtigung von verschiedenen Schutz- oder Gefährdungskriterien. Jedem kartierten Biotoptyp, der abschließend vorliegenden flächendeckenden Kartierung wurden Bewertungskriterien zugewiesen. Die Ausgangslage für die Einstufung der Bedeutung für den Biotopschutz im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung sind die fünf Wertstufen nach v. Drachenfels (2012): Bedeutung sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering.

In der landkreisweite Potenzialanalyse FF-PV-Anlagen werden die Biotope mit den Wertstufen 4-5, (Bedeutung hoch bis sehr hoch) als Ausschussflächen festgelegt.

3. Siedlung/Infrastruktur

3.1 Siedlungsbereiche (F-Pläne, B-Pläne, § 34 Gebiete, Splittersiedlungen und sonstige Siedlungsbereiche)

Kurzname: Siedlung

Um den Siedlungsbereich einheitlich und gleichzeitig sinnvoll abzugrenzen wurden alle Bebauungspläne, Satzungen und Flächennutzungspläne, sowie die Signatur Siedlungsfläche aus dem ATKIS in einem Datensatz zusammengeführt.

Die Siedlungsflächen werden in der landkreisweiten Potenzialflächenanalyse mit einem Puffer von 50 m versehen und als Ausschlussflächen festgelegt, da der unmittelbare siedlungsnaher Freiraum vor heranrückenden FF-PV-Anlagen geschützt werden soll.

3.2 Straßen

Kurzname: Strassen

Der Layer „Strassen“ besteht aus den klassifizierten Straßen, ihren Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone.

Zur Erstellung dieses Layers wurden alle klassifizierten Straßen mit 5 m gepuffert, um ein flächenhaftes Polygon von 10 m Breite zu erzeugen. Die so erzeugten Straßenflächen werden als Ausschlussfläche festgelegt. Die Anbauverbotszone wird mit einem Abstand von 20 m entlang der Straßen und die Anbaubeschränkungszone mit 40 m Abstand zur Straße ebenfalls als Ausschlussfläche festgelegt.

3.3 Gleisanlagen und Schienenwege

Kurzname: Bahn

Die Gleisanlagen und Schienenwege bestehen aus der Haupteisenbahnstrecke, sowie den sonstigen Eisenbahnstrecken und beinhalten daher auch stillgelegte bzw. aktuell nicht genutzte Bahnstrecken. Diese werden mit einer Breite von 40 m als Ausschlussfläche festgelegt.

3.4 Verkehrslandeplatz Rehbeck

Kurzname: Flugplatz

Der Verkehrslandeplatz Rehbeck wird als Ausschlussfläche festgelegt. Hinzukommt die Platzrunde gemäß Luftverkehrshandbuch, die auch in der 1. Änderung Wind des RROP 2004 berücksichtigt wurde.

3.5 Hochspannungsfreileitung

Kurzname: Hochspannungsleitung

Die Trasse der 110 kV Hochspannungsfreileitung wurde mit einer Breite von 40 m als Ausschlussfläche festgelegt.

3.6 Bundeswasserstraße

Kurzname: Bundeswasserstrassen

Die Elbe als Bundeswasserstraße wird als Ausschlussfläche festgelegt.

Vorranggebiet kulturelles Sachgut gemäß LROP = Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland

Kurzname: Rundlinge

Die Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland, bzw. der historische Kulturlandschaftsraum „HK 28 Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern“ wurde gemäß des in 2022 geänderten Landesraumordnungsprogrammes als Vorranggebiet kulturelles Sachgut, also einem Ziel der Landesraumordnung festgesetzt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig. Dazu zählen auch FF-PV-Anlagen. Deshalb wird die Fläche als Ausschlussfläche festgelegt.

Die Kernzone des UNESCO Weltkulturerbeantrages stimmt mit dem o.a. Vorranggebiet überein. Zusätzlich wurde im Welterbe-Antrag noch eine Pufferzone festgelegt, die in der Potenzialanalyse ebenfalls als Ausschlussfläche festgelegt wird.

3.7 Sonstige historische Kulturlandschaften gemäß LROP

Kurzname: Historische_Kulturlandschaft

Der historische Kulturlandschaftsraum „HK 27 Elbauenlandschaft bei Hitzacker“ soll gemäß LROP 2022 raumordnerisch gesichert werden. Hier soll das Landschaftsbild, einschließlich des Ortsbildes in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden. Große Teile dieses Kulturlandschaftsraumes überlagern sich mit dem Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau. Daher wird die Fläche des HK 27 als Ausschlussfläche festgelegt.

4. Wasser

4.1 Fließgewässer 1. und 2. Ordnung

Kurzname: Gewaesser

Die Fließgewässer 1. Ordnung gemäß des BNatschG § 61 werden mit 50 m gepuffert und als Ausschlussflächen festgelegt.

Die Fließgewässer 2. Ordnung wurden pauschal mit 10 m Breite definiert und mit weiteren 5 m beidseitig gepuffert und als Ausschlussflächen mit einer Gesamtbreite von 20 m festgelegt.

4.2 Stehende Gewässer

Kurzname: Stehende_Gewaesser

Die stehenden Gewässer wurden aus dem ALKIS entnommen und durch Daten des FD 66 ergänzt. Aus diesem Datensatz wurden dann alle Gewässer größer 1 ha selektiert und gemäß des BNatSchG § 61 mit 50 m gepuffert und als Ausschlussfläche festgelegt.

4.3 Deiche

Kurzname: Deich

Der Datensatz „Deiche“ besteht aus gewidmeten und ungewidmeten Deichen. Die Deichlinie wurde mit 20 m gepuffert, um die Breite eines Deiches inklusive des Deichfußes festlegen zu können. Diese Fläche wird in der Potenzialflächenanalyse daher mit einer Breite von 40 m als Ausschlussfläche festgelegt.

4.4 Deichschutzzonen

Kurzname: Deichschutzzonen

Um die Deichschutzzone berücksichtigen zu können wurde die Deichlinie mit 70 m gepuffert (20 m Deichlinie bis Deichfuß + 50 m Deichschutzzone). Diese Fläche wird als Ausschlussfläche festgelegt.

4.5 Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Kurzname: Gesetzliche UESG

Die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete beziehen sich auf die vom Land Niedersachsen per Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebiete. Diese Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Auf Grund der rechtlichen Vorgaben und ihrer Funktion werden die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete als Ausschlussflächen festgelegt.

4.6 Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I und Schutzzone II)

Kurzname: Trinkwasserschutzgebiete

In der Schutzzone I von Wassergewinnungsanlagen bzw. Wasserschutzgebieten kommt die Errichtung von FF-PV-Anlagen nicht in Betracht.

In der Schutzzone II ist die Errichtung von baulichen Anlagen nicht gänzlich ausgeschlossen, allerdings wären wasserrechtliche Anforderungen zum Schutz der Trinkwasserversorgung bei der Genehmigung / dem Bau der PV-Freiflächenanlagen zu beachten. Um nicht in die Ausnahme hinein zu planen wird daher auch die Schutzzone II als Ausschlussfläche festgelegt.

5. Regionales Raumordnungsprogramm

Im RROP 2004 und in der 1. Änderung des RROP 2004, sind Vorranggebiete als Ziel der Raumordnung festgelegt. Diese widersprechen in der Regel einer Nutzung für FF-PV-Anlagen. Diese Vorranggebiete werden daher als Ausschlussflächen festgelegt. Zusätzlich werden die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft als Grundsatz der Raumordnung als Ausschlussflächen festgelegt.

5.1 Vorranggebiete Natur und Landschaft

Kurzname: VR_Natur_und_Landschaft

Im RROP 2004 wurden die für den Naturhaushalt und die Tier- und Pflanzenwelt besonders wertvollen Gebiete als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Sie werden daher als Ausschlussfläche festgelegt.

5.2 Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft

Kurzname: VR Erholung Natur und Landschaft

Im RROP 2004 sind Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft wegen ihrer besonderen landschaftlichen Attraktivität dem ungestörten Erleben der Natur vorzuhalten. Weiterhin sind u.a. als Ziele für diese Gebiete festgelegt, dass ihre eignungsbestimmenden Grundlagen zu erhalten sind und insbesondere ihr Landschaftsbild und ihre schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus ist vom Schutzgrad allgemeiner Wohngebiete auszugehen.

Die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft werden als Ausschlussfläche festgelegt.

5.3 Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung

Kurzname: VR Erholung Bevölkerung

Als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung kommen Gebiete und Bereiche besonderer landschaftlicher Eignung für die Erholung in Betracht, die einem ungestörten Erleben der Natur vorbehalten und zu sichern sind, soweit durch die Erholungsnutzung schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden.

Die Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung werden daher als Ausschlussfläche festgelegt.

5.4 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Kurzname: VR_Rohstoffgewinnung

Die Versorgung mit Rohstoffen ist für das heimische rohstoffverarbeitende Gewerbe und die nachgelagerten Unternehmen - insbesondere die Bauwirtschaft - von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden daher als Ausschlussfläche festgelegt.

5.5 Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung

Kurzname: VR_Siedlungsentwicklung

Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung sichern städtebauliche Erweiterungsflächen für die Gemeinden und sollen von ihnen bauleitplanerisch umgesetzt werden durch Ausweisung von u.a. Wohnbau- oder Gewerbe-/Industrieflächen.

Die Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung werden daher als Ausschlussfläche festgelegt.

5.6 Vorranggebiete für Windenergienutzung

Kurzname: VR_Windenergie

Die 1. Änderung des RROP 2004 sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung legt in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Außerdem ist als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass raumbedeutsame Einzelanlagen sowie Windfarmen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen sind.

Um der Windenergie auch gegenüber PV-FF-Anlagen diesen Vorrang einzuräumen werden die Vorranggebiete für Windenergienutzung als Ausschlussfläche festgelegt.

Ob unterhalb bereits bestehender Windkraftanlagen die Errichtung von FF-PV-Anlagen möglich ist, ist im Einzelfall zu prüfen und konnte in der Analyse nicht betrachtet werden.

5.7 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Kurzname: VB_Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig. Im Landkreis soll sie gemäß einem Grundsatz aus dem RROP 2004 als leistungsfähiger, vielseitig strukturierter, marktorientierter Wirtschaftsbereich erhalten werden.

Die im RROP 2004 festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wurden zum einen aufgrund ihres hohen natürlichen Ertragspotenzials und dem damit verbundenen „guten Boden“ ausgewiesen,

zum anderen aufgrund der besonderen Funktionen der Landwirtschaft. Die hiesigen Hauferwerbslandwirte pachten einen Großteil ihrer Flächen dazu. Zum Schutze der „guten Böden“ und dem Erhalt der wichtigsten landwirtschaftlichen Produktionsflächen, werden die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in der Potenzialanalyse als Ausschlussflächen festgelegt.

Eine Ausnahme bildet die Samtgemeinde Gartow, hier wurden die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in die Potenzialflächenkulisse einbezogen, damit signifikante Flächen für FF-PV-Anlagen ermittelt werden konnten.